	namlich:	111.	in ber	Iften unt Biehung		in der letten Biehung
	Bewinn voi	1.		1500 9	Rt	3000 Rt.
1				500 -		1000 —
1 (Bewinnfte,	ieber	pon	250 -		500 —
4		-	_	100 -		200 —
4		_	_	60 -		120 —
4.			_	50 -		100 —
22	_	_	_	20 -		40 —
60	_	_		12 -	24	
	Bewinste =			5000 9	Rt.	10000 Rt.

und daß
3) am Schlusse dieser letten Ziehung, behuss der in weitern vier Jahren, jährlich mit 50/m Mthlr. und 3½ Procent ratirlicher Zinsen, zu bewirkenden Rückzahlung der Anleihe, deren Obligationen in vier Serien von Nr. 1 bis 100, von Nr. 101 bis 200, von Nr. 201 bis 300 und von Nr. 301 bis 400 eingetheilt, und die Ablage-Reihenfolge dieser Serien ebenfalls durchs Love bestimmt werden sollen.

560. Munfter ben 17. Juni 1800. (A. 11. b. Ertr. allgemeine Schatzung.)

Lanbes = Regierung. (Unter landesh. Titulatur.)

Da, ungeachtet der bereits angewendeten außerordents lichen Mittel, die durch den fortdauernden Reichofrieg und die Demarkationselinie erzeuzte Erschöpfung ber Landes-Rasse, die Ausbringung neuer Geldmittel dringend erfordert; so wird, auf Antrag der Landstände, eine wiederholte und ausgedehntere allgemeine Biehe, Erd, Freier Gründes, Zehnten, Kapttaliens, Jandels, Einwohner und Hausgenoffens, auch Feuerstättenschung fen und Feuerstättenschung gleichmäßiger Duotisations und Erhebungsellren wie sub Nr. 556. Die iedoch mit Kestsetzung erhöheter und erweiterter Beitragspflicht der Unterthanen, ausgeschrieben und in Letzterer Beziehung festgesetzt, daß:

pferbe 3 Rt., von jedem andern Pferde ½ Rt., von Fohlen unter zweisährigem Alter 3½ fl., von jedem Galb unter einsährigem Alter 3½ fl., von jedem Stuck Hornvich incl. Kind 7 fl., von jedem Kalb unter einsährigem Alter 1¾ fl., von jedem Schwein ohne Untersschied und von jedem gewöhnlichen Hunde 3½ fl., von jedem Jagde, Winds und Wagenhund 4¾ fl., und von jedem Sagde, Winds und Wagenhund 4¾ fl., und von jedem Schaf, Lamm, Ziege und Bienenkord 1 fl. gessteuert werden nuß;

b) gur Grundsteuer von ichagbaren Erben, gleichmäßig wie sub Nr. 556. b. S.;

c) zur Zehent-Steuer, 3 Procent bes Jahres-Ertrages unter Anwendung ber Kappentare pro 1800;

d) jur Freier-Grunde-Steuer, 3 Procent ber Iahred-Einfunfte, resp. von den Muhlen 111/4, 6, 33/4, 3, 17/8 und 11/2 Rt.;

e) gur Rapitalien Steuer, 3 Procent des jahr-

f) zur handlunge Steuer, Quoten von 18, 13½, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 4½, 4, 3, 2¼, 2, 1½, 1, ¾, ½ und ¼ Rt. resp. die Judenschaft im Ganzen 300 Rt. beigetragen werden muß resp. mussen;

g) zur Einwohners und hausgenossen Geiftsteuer, sammtliche Rathe, Beamte, Professoren, Geistliche, Aerzte, Rechtsgelehrte, Wundarzte, Bedienstete, Geschäfts Gehulfen, hausdiener, handwerfsgesellen und Dienstboten, welche nicht anderweitig zu bieser allgemeisnen Steuer beitragen, und mit Gestattung ihrer besfallsgen Aufrechnungsbefugniß, Quoten von 2, 1, 7/3, 1/2, 1/3, 1/4, 1/6 und 1/12 Rt. entrichten sollen; und daß endlich

h) jur Feuerstatten Steuer, von jedem Rauche fang (resp. wie sub Rr. 556. b. S.) 14 fl., 31/2 fl. und 11/6 fl. gesteuert werden muß.

Bemerk. Unterm 22. December 1800 und 11. September 1801 (A. 11. b.) ist die oben angezeigte außerorbentliche Steuer zweimal, im Februar und October 1801 zahlbar, gang gleichmäßig ausgeschrieben worden.

gter Bb.